



Brüssel, den 20. Februar 2020
(OR. en)

6195/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0013(NLE)

SCH-EVAL 30
ENFOPOL 48
COMIX 64

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. Februar 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5788/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch die **Tschechische Republik** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Tschechische Republik festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Februar 2020 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Tschechische Republik festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Tschechische Republik gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der im Jahr 2019 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 31 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollte die Tschechische Republik der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

EMPFIEHLT:

Die Tschechische Republik sollte

1. zügiger dafür sorgen, dass das Personal der rund um die Uhr besetzten einzigen Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) Zugang zur Europol-Anwendung SIENA¹ erhält;
2. rasch einen größeren Beitrag zum Europol-Informationssystem leisten und dieses System verstärkt nutzen; erwägen, ein Datenladesystem zu verwenden;
3. rasch mit Polen Kontakt aufnehmen, um zu klären, warum Ersuchen um grenzüberschreitende Observationen regelmäßig abgelehnt werden;
4. rasch mit Polen und der Slowakei Kontakt aufnehmen, um die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit mit diesen beiden Ländern auf der Grundlage der bewährten Verfahren zu intensivieren, die unlängst mit Deutschland und Österreich entwickelt wurden;
5. Kontakt zu den Nachbarländern aufnehmen, um sowohl für eine effiziente Echtzeit-Kommunikation während Einsätzen als auch für die Geolokalisierung von Polizeifahrzeugen zu sorgen;
6. ein echtes nationales Modell für kriminalpolizeiliche Verfahren unter vollständiger Einbeziehung aller zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf proaktivere Strafverfolgungsmaßnahmen entwickeln;
7. ein umfassendes Schulungsprogramm zu Aspekten der polizeilichen Schengen-Zusammenarbeit erarbeiten, das auch Wissenstests, die Zertifizierung nach erfolgreichem Abschluss und eine nutzerfreundliche E-Learning-Plattform umfasst;

¹ Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (Secure Information Exchange Network Application).

8. über die Anwendung des sogenannten schwedischen Rahmenbeschlusses¹ besser informieren, beispielsweise durch Schulung der Endnutzer;
9. einen maßgeschneiderten Englisch-Kurs für das Personal der SPOC ausarbeiten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.